

**Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 206 - Worms
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

**Reduzierung der Zahl der erforderlichen
Unterstützungsunterschriften**

Mit der am 9. Juni 2021 verkündeten Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde die Zahl der für Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen auf ein Viertel reduziert.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

50 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 18.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr 11 vom 26.02.2021, verwiesen.

Worms. 09.06.2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 206 - Worms



Adolf Kessel

Oberbürgermeister